

Kurztitel

Ehegesetz

Kundmachungsorgan

dRGBL I S 807/1938 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2017

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 28

Inkrafttretensdatum

01.07.2018

Außerkrafttretensdatum

31.07.2025

Abkürzung

EheG

Index

20/02 Familienrecht

Text**Begehren der Nichtigkeitklärung**

§ 28. (1) Ist eine Ehe auf Grund des § 22 Abs. 1 nichtig, so kann einer der beiden Ehegatten die Nichtigkeitklärung begehren. Ist eine Ehe auf Grund des § 23 Abs. 1 nichtig, so kann nur der Staatsanwalt die Nichtigkeitklärung begehren.

(2) In allen übrigen Fällen der Nichtigkeit können der Staatsanwalt und jeder der Ehegatten, im Fall des § 24 auch der frühere Ehegatte oder eingetragene Partner die Nichtigkeitklärung begehren. Ist die Ehe aufgelöst, so kann nur der Staatsanwalt die Nichtigkeitklärung begehren.

(3) Sind beide Ehegatten verstorben, so kann die Nichtigkeitklärung nicht mehr begehrt werden.

Anmerkung

Zur Zuständigkeit siehe § 49 Abs. 2 Z 28, §§ 76 und 100 JN, RGBL. Nr. 111/1895.

Zum Verfahren siehe §§ 2a, 460, 483a ZPO, RGBL. Nr. 113/1895.

Schlagworte

Jurisdiktionsnorm, Zivilprozessordnung

Zuletzt aktualisiert am

24.07.2025

Gesetzesnummer

10001871

Dokumentnummer

NOR40192561